

Einwohnergemeinde Oberwil

Gemeindeversammlung

Einladung für
Donnerstag, 29. März 2007, 20 Uhr
in der Wehrlinhalle

P.P.
4104 Oberwil

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2006
2. Quartierplan Konsumstrasse
3. Totalrevision Rechtliche Grundlagen für den Markt
4. Bericht und Antrag betreffend Erklärung zur „GATS-freie Zone Oberwil“ gemäss Antrag von Jörg Studer vom 21. September 2006
5. Diverses

Der Gemeinderat

NACH DER VERSAMMLUNG:
Vernissage Oberwiler Chronik 2006



Traktandum

1

Genehmigung des Protokolls der Gemeindever- sammlung vom 14. Dezember 2006

An der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2006 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. September 2006 wird genehmigt.

2. Voranschläge, Steuersätze und Gebühren 2007

2.1 Voranschläge

2.1.1 Produktegruppenbudget 2007

Dem Produktegruppenbudget 2007, inkl. kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, verbunden mit den jeweiligen Leistungsaufträgen, wird mit Kosten von CHF 36'322'015 und Erlösen von CHF 35'165'342 mit einem Saldo von 1'156'673 zugestimmt.

Der Aufwandüberschuss von CHF 567'800 gemäss konventionellem Budget 2007, mit ordentlichen Abschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften wird zugestimmt.

2.1.2 Investitionsbudget 2007

Dem Investitionsbudget 2007 wird mit Ausgaben von CHF 5'559'700 und Einnahmen von CHF 1'552'000 zugestimmt. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 4'007'700.

2.2 Steuersätze und Gebühren 2007

2.2.1 Gemeindesteuer

- 48 % vom Staatssteuerbetrag für Einkommen und Vermögen

- 4 % Ertragssteuer der juristischen Personen gemäss § 58 StG

- 5 ‰ Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss § 86 StG

2.2.2 Feuerwehr-Ersatzabgabe

- 0,32 % vom steuerbaren Einkommen des/der Ersatzpflichtigen

2.2.3 Wasserbezugs-Gebühren

CHF 2.10 pro m³ exkl. MWST

2.2.4 Abwasser-Gebühren

CHF 2.10 pro m³ exkl. MWST

2.2.5 GGA-Gebühren

CHF 10.00 pro Monat exkl. MWST (inkl. Urheberrechtsgebühren von CHF 1.00 pro Monat)

2.3 Der Budgetauftrag von Pia Fankhauser Zenhäusern betreffend Einführung eines neuen WoV-Produkts „Betreutes Wohnen für alte Menschen auf dem Areal des Zuchtstierhofes“ wird nicht an den Gemeinderat überwiesen.

Traktandum

2

Quartierplan Konsumstrasse

1. Ausgangslage

Auf dem Grundstück, das durch das Trasse der BLT, der Bottmingerstrasse, der Konsumstrasse und die Überbauung „Passage“ eingegrenzt ist, soll eine Wohnüberbauung entstehen. Das Areal umfasst die Parzellen Nr. 251 und 253. Diese heute zur Diskussion stehenden Parzellen konnten seinerzeit aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht in den Quartierplan Zentrum, der für die Erstellung der Überbauung „Passage“ massgebend war, einbezogen werden. Das Areal, auf dem drei ältere Gebäude stehen, weist eine Fläche von 3491 m², auf. Diese Bauten sollen einer Wohnüberbauung weichen.



2. Ziele des Quartierplans

Der Quartierplan besteht aus zwei Teilplänen und dem Quartierplan-Reglement. Zusammen bilden sie die Quartierplanvorschriften. Mit dem Quartierplan sollen folgende Zielsetzungen verwirklicht werden:

- städtebauliche Weiterentwicklung der Zentrumszone
- Realisierung einer qualitativ guten Wohnüberbauung unter Beachtung der speziellen Lage und Umgebung
- kubische und einheitliche Erscheinung der Bauvolumen
- Einbindung in die umgebende Bausubstanz
- zusammenhängende Grünflächen und Grüngürtel als räumliche Abgrenzung gegen Tramstrasse und Bottmingerstrasse
- flexibel realisierbare Wohnungstypologien unter Beachtung der Lärmbelastung der Bottmingerstrasse
- Stockwerkeigentums- und/oder Mietwohnungen
- von der Konsumstrasse aus erschlossene zentrale unterirdische Parkierung
- umweltfreundliche Energieversorgung
- ein den Quartierplan ergänzendes Verkehrskonzept für Radfahrer und Fussgänger.

3. Die Quartierpläne

Die Quartierplanvorschriften finden Anwendung innerhalb des Quartierplan-Perimeters auf einer QP-Fläche von 3491 m². Die Quartierplanvorschriften regeln insbesondere:

- Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten
- Art und Mass der Nutzung
- Gestaltung des Aussenraums
- Erschliessung und Parkierung
- Ver- und Entsorgung

4. Das Quartierplan-Reglement

Im Quartierplan-Reglement werden die für die Überbauung anwendbaren Kriterien festgehalten und erläutert. Sie sind für die Durchführung der Bebauung verbindlich.

- Lage, Gestaltung und Grösse der Bauten

Es werden zwei unterschiedlich hohe, kubisch gestaltete Baukörper (Haus A = 6-geschossig / Haus B = 5-geschossig) erstellt. Die Baukörper werden analog zur Post und der Überbauung „Passage“ ausgerichtet. Sie werden mit extensiv begrünten Flachdächern versehen.

- Art und Mass der Nutzung

Es ist eine Wohnnutzung vorgesehen, wobei im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss auch Büros, Ateliers, Arztpraxen, kleinere Läden u.ä. zugelassen sind. Maximal sind 27 Wohnungen geplant, 16 im Haus A und max. 11 im Haus B. Das Mass der baulichen Nutzung wird mittels der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude berechnet und ausgewiesen. Sie beträgt maximal 3'491 m². Dies entspricht einer Ausnutzungsziffer von 1.0. Das Reglement regelt die Methode für die Ermittlung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche und definiert jene Bauteile, welche nicht zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche gezählt werden.

- Gestaltung und Unterhalt des Aussenraums

Die Gestaltung, Nutzung und Bepflanzung des Aussenraums werden in einem separaten Plan festgelegt. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Arten vorgesehen. Es sind geeignete Massnahmen zum ökologischen Ausgleich im Bereich des Grüngürtels und der Dachbegrünung vorgesehen. Sämtliche im umgebenden Grüngürtel festgelegten natürlichen Aussenraum-Elemente wie Bäume, Hecken, Schutzbepflanzungen, Grünflächen sind dauernd zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

- Erschliessung und Parkierung

Der motorisierte Bewohner- und Besucherverkehr wird über die Konsumstrasse abgewickelt (Süd-West liegende Ecke des QP Areal). Die unterirdische Einstellhalle (29 Parkplätze) verbindet die Bauten A und B. Die Besucherparkplätze (8) werden zentral innerhalb der Gebäudevorplätze angeordnet. Veloabstellplätze werden zentral neben dem Spielplatz errichtet.

- Ver- und Entsorgung

Die Parzelle ist voll erschlossen. Die Entwässerung erfolgt ins bestehende Entwässerungssystem. Für die Sammlung von internen Siedlungsabfällen ist ein Standort konzeptionell definiert worden. Detailfestlegungen werden im Rahmen des Baugesuchverfahrens im Einvernehmen mit der Gemeinde konkretisiert.

- Umweltfreundliche Energieversorgung

Die Versorgung mit Wärmeenergie (für Heizung und Warmwasser) erfolgt zwingend durch den Anschluss an den Wärmeverbund Oberwil-Therwil (WOT), wenn nicht nach Qualitätsstandard Minergie gebaut wird. Werden die Hauptbauten im Qualitätsstandard Minergie erstellt, ist der Anschluss an den Wärmeverbund Oberwil-Therwil erwünscht aber nicht zwingend. Zudem wird bei Einhaltung des Minergie-Standards dem Bauherrn ein Nutzungsbonus eingeräumt. Wandstärken grösser als 25 cm zählen nicht zur Nutzung.

- Lärmschutz

Auf Grund des im Zusammenhang mit dem Quartierplan erstellten Lärmgutachtens ist die interne Nutzung der Baukörper in der Weise angepasst worden, dass bei den lärmbelasteten Fassaden keine lärmempfindlichen Räume angeordnet werden und die Belüftung über die Räume an der lärmabgewandten Fassade erfolgt.

- Realisierung und Quartierplanvertrag

Das Quartierplanreglement regelt mit § 10 das vorliegende wie auch zukünftige Vorgehen bei der Verwirklichung des Quartierplans. Insbesondere behandelt er die erforderlichen Rechte und Pflichten der jeweiligen Grundeigentümer. Es wird festgehalten, dass sämtliche Rechte bei einer allfälligen, späteren Parzellierung – insbesondere die notwendigen Näher-, Grenz-, Über-, Unter-, Anbau- Weg- und Durchleitungsrechte – als erteilt gelten.

Hinweis: Der Quartierplan (Teilpläne 1 und 2) sowie das Reglement können während der Schalterstunden bei der Bauabteilung (Kuenze-Huus, Hohlegasse 6) eingesehen werden.

Der gesetzliche Abstand von 10 m zum Trasse der BLT wird an einer Stelle durch die oberirdischen Bauten um 1,5 m unterschritten. Die unterirdischen Bauten (Einstellhalle) unterschreiten den Abstand zum Trasse praktisch auf der ganzen Länge der Bauten. Deshalb werden die Baulinien entlang des BLT Trassees neu festgelegt. Die BLT bestätigt mit Schreiben vom 14. November 2006, dass sie mit den im Quartierplan vorgesehenen Baulinien einverstanden ist. Die Bau- und Umweltschutzdirektion ihrerseits hat dem Gemeinderat mitgeteilt, dass sie die Baulinien zum Tramtrasse, abgestimmt auf den Quartierplan, selbst festlegen wird.

Im Rahmen des Projekts werden dem Kanton und der Gemeinde zur Verbesserung der verkehrstechnischen Bedingungen entlang der Bottmingerstrasse resp. Konsumstrasse Landstreifen abgetreten. Die abgetretenen Landstreifen ermöglichen in der Bottmingerstrasse eine Verbreiterung der Strasse zu Gunsten der Radfahrer, in der Konsumstrasse die Erstellung eines Trottoirs auf der Ostseite.

5. Vorprüfungen

Die Arealbaukommission hat die Planung geprüft und Anregungen und Empfehlungen insbesondere in Bezug auf die Aussenraumgestaltung gemacht. Ferner ist eine Optimierung der Einfahrt zur Einstellhalle empfohlen worden. Diese Anregungen und Empfehlungen sind in der vorliegenden Planung berücksichtigt worden.

Das Amt für Raumplanung (ARP) hat die Quartierplanvorschriften geprüft und mit Schreiben vom 23. Januar 2007 redaktionelle und inhaltliche Änderungen am Quartierplan-Reglement vorgeschlagen. Diese Empfehlungen wurden mit wenigen Ausnahmen in das vorliegende Reglement eingebaut.

6. Mitwirkungsverfahren

Im Rahmen des im Raumplanungs- und Baugesetz vorgesehenen Mitwirkungsverfahrens, wurden vom 3. – 13. Januar 2007 das Quartierplanreglement, die Teilpläne 1 und 2, der Plan „Gestaltung und Nutzung des Aussenraums“ sowie eine Projektdokumentation öffentlich aufgelegt. Es sind keine Eingaben oder Anregungen eingebracht worden. Es wurde deshalb auf ein Mitwirkungsbericht verzichtet.

7. Anträge

Der Gemeinderat beantragt Ihnen zu beschliessen:

7.1 Dem Quartierplan Konsumstrasse wird zugestimmt.

7.2 Dem Quartierplan-Reglement wird zugestimmt.

Antrag der Gemeindekommission:

Dieses Geschäft konnte erst nach Redaktionsschluss behandelt werden.

Traktandum

3

Totalrevision Rechtliche Grundlagen für den Markt

1. Ausgangslage

In Oberwil finden seit 1978 Markttag statt. Die Organisation des Marktes wurde in einem Erlass der Gemeindeversammlung vom 26. April 1979, der so genannten Marktordnung, geregelt. Danach ist für die Durchführung der Märkte die Marktkommission zuständig. Ihre Aufgaben waren vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24. April 1995 in einem Pflichtenheft festgelegt worden.

Nachdem es sich nach 20 bewegten Marktjahren zeigte, dass diese Marktordnung den Gegebenheiten nicht mehr in allen Punkten entsprach, wurde der Wunsch nach einer Überarbeitung laut. Diese wurde aber im Hinblick auf eine damals hängige Revision des eidgenössischen Gesetzes über Handelsreisende mehrmals aufgeschoben. Es wurde jedoch zusätzlich zur Marktordnung auf den 1. Januar 1998 eine Verordnung über die Organisation und Durchführung des Oberwiler Marktes in Kraft gesetzt, mit der das geltende Pflichtenheft aufgehoben wurde.

Der Oberwiler Markt hat sich im Laufe der Jahre als fester Bestandteil im jährlichen Veranstaltungskalender etabliert. Heute stimmen die verschiedenen Erlasse inhaltlich nicht mehr überein und es drängt sich deshalb auf, die rechtlichen Grundlagen neu fest-

zulegen. Nach dem neuen Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden braucht es für den Verkauf auf Märkten und Messen keine Bewilligung mehr. Neu soll nun für das Marktwesen ein Reglement geschaffen werden, in dem alle wesentlichen Grundsätze geregelt werden. Für den Vollzug, also die praktischen Belange, wird der Gemeinderat im Anschluss und gestützt auf das Reglement eine Vollzugsverordnung erlassen.

2. Reglement

Das Reglement enthält alle Bestimmungen, die zur Durchführung von Märkten der Gemeinde Oberwil wesentlich sind. Die Aufsicht über das Marktwesen liegt beim Gemeinderat. Für Organisation und Durchführung der Märkte wird wie bisher die Marktkommission verantwortlich sein. Die Kompetenz für die Festlegung der Gebühren wird, analog anderen Reglementen, dem Gemeinderat übertragen.

Auf dem Markt dürfen mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich Waren und Dienstleistungen aller Art angeboten werden, wobei die Verkaufsmethoden eingeschränkt werden. Damit wird bezweckt, dass auf dem Markt keine reinen, die Marktbesucherinnen und -besucher bedrängenden Propagandaaktionen durchgeführt werden.

In den letzten Paragraphen sind im Reglement Strafbestimmungen für den Fall von Zuwiderhandlung und der Hinweis auf den Rechtsweg im Fall einer Beschwerde aufgeführt.

Die vom Gemeinderat zu erlassende Vollzugsverordnung wird die praktische Umsetzung des Reglements festlegen. Insbesondere regelt sie die Einzelheiten der Aufgabenübertragung an die Marktkommission und weitere Stellen sowie den eigentlichen Marktbetrieb. Für die Marktkommission wird es, analog den anderen Kommissionen der Gemeinde, wiederum ein Pflichtenheft geben.

3. Vorprüfung durch den Kanton

Der Revisionsentwurf ist durch die zuständige kantonale Stelle vorgeprüft und für in Ordnung befunden worden. Ein formelles Detail wurde inzwischen bereinigt.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen zu beschliessen:

Dem Reglement über den Oberwiler Markt (Marktreglement) wird zugestimmt.

Antrag der Gemeindekommission:

Dem Reglement über den Oberwiler Markt (Marktreglement) wird einstimmig zugestimmt.

Hinweis: Der Reglementsentwurf im Wortlaut kann während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder telefonisch angefordert werden (Tel. 061 405 44 44, Frau Geneviève Eray oder Frau Christine Willimann).

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 21. September 2006 hat Jörg Studer folgenden Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes eingereicht:

„Die Einwohnergemeinde Oberwil erklärt sich zur GATS freien Zone.

- *Mit der Erklärung zur GATS-freien Zone werden folgende Forderungen verbunden:*
- *keine Ausweitung des GATS, welche die Kantons- und Gemeindeautonomie bei der Sicherstellung der Basisdienstleistungen untergraben*
- *ein Moratorium für weitere GATS-Verhandlungen, bis dessen Folgen besser abschätzbar sind*
- *die Offenlegung der Verhandlungspunkte*
- *die Lancierung einer breit abgestützten Debatte über das GATS*
- *keine weitere Privatisierung von kantonalen und kommunalen Dienstleistungen“*

Begründet wird der Antrag damit, dass das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen GATS (General Agreement on Trade in Services) eine der wichtigsten Vereinbarungen sei, die gegenwärtig in der Welthandelsorganisation (WTO) neu verhandelt würden. Alle Basisdienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt wichtig seien und zu denen alle freien Zugang haben müssten, seien vom GATS betroffen: Alterspflege, Gesundheit, Bildung, Energieversorgung, Luft, Wasser, Transporte, Öffentlicher Verkehr, Post, Telekommunikation, Kultur und Freizeit, Abfallwirtschaft usw. Das GATS gelte vom Bund über die Kantone bis zu den Gemeinden; es sei für alle Verwaltungsebenen verpflichtend, Kantone und Gemeinden seien also direkt betroffen. Das GATS stelle das Subsidiaritätsprinzip in Frage, indem es namentlich die Möglichkeit der lokalen Behörden einschränke, im Dienstleistungsbereich eine eigenständige Politik zu betreiben. Die zwingende Gleichbehandlung von lokalen und ausländischen Anbietern („Prinzip der Inländerbehandlung“) mache Regionalpolitik oder die Förderung von Nahversorgung unmöglich. Ein Grund-

problem bei WTO-Verhandlungen sei die fehlende oder mangelhafte Information und das den WTO-Verhandlungen eigene Demokratiedefizit. Dies entspreche nicht unserer demokratischen Praxis und müsse deshalb grundsätzlich hinterfragt werden. Neben vielen Gemeinden im Ausland hätten mittels einer Erklärung zur GATS-freien Zone bisher auch 90 Schweizer Gemeinden ihre Besorgnis über die GATS-Verhandlungen ausgedrückt.

2. Formelles

Anträge nach § 68 des Gemeindegesetzes (GemG) können nur Gegenstände betreffen, die *in die Befugnisse der Gemeindeversammlung fallen*. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und ihre Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des Gemeinderates werden durch die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz geregelt. Die Aussenvertretung ist danach eindeutig dem Gemeinderat zugewiesen. Dazu gehören insbesondere die Vertretung über die Gemeinde hinaus und der Beitritt bzw. Nichtbeitritt zu Institutionen oder Vereinbarungen. Ein formelles Vorgehen nach § 68 GemG ist im vorliegenden Fall deshalb an sich sehr fraglich. Da es sich aber nicht um einen formellen Beitritt zu einer Institution handelt, sondern um die Festlegung einer politischen Haltung der Gemeinde Oberwil als Ganzes, hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, die Gemeindeversammlung einzubeziehen.

3. Das internationale Handelssystem

Das internationale Handelssystem und seine Regelungen werden von der Welthandelsorganisation **WTO** (World Trade Organisation), als internationales, multilaterales Vertragswerk zwischen den derzeit 148 Mitgliedern ausgestaltet. Die drei tragenden Säulen dieses internationalen Handelssystems der WTO sind die Abkommen über

- den Warenverkehr

GATT (General Agreement on Tariffs and Trade)

Traktandum

4

Bericht und Antrag betreffend Erklärung zur „GATS-freie Zone Oberwil“ gemäss Antrag von Jörg Studer vom 21. September 2006

- die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an Geistigem Eigentum

TRIPS (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)

- den Handel mit Dienstleistungen

GATS (General Agreement on Trade in Services).

Das GATS-Abkommen (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen) regelt den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen und hat dessen fortschreitende Liberalisierung zum Ziel. Wie schon die Bezeichnung des Abkommens besagt, geht es dabei um den *Handel* mit Dienstleistungen und nicht um deren *Regulierung*. Der Dienstleistungssektor ist bekanntlich jener Wirtschaftssektor, der für das Wirtschaftswachstum in der Schweiz mit Abstand am wichtigsten ist. Der Handel mit Dienstleistungen ist für die Schweiz ausserordentlich wichtig. So belief sich beispielsweise der Exportüberschuss bei Dienstleistungen im Jahre 2004 auf den im weltweiten Vergleich sehr hohen Betrag von 27,3 Milliarden Franken. Das zeigt, dass die Schweiz grösstes Interesse daran hat, den Zugang zu den Weltmärkten für ihre Dienstleistungen mit einem multilateralen Abkommen abzusichern. Weiterführende Informationen finden sich auf der WebSite des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO des Bundes (www.seco.admin.ch).

4. Grundzüge der GATS-Regelungen

Das GATS umfasst nur ein kurzes Vertragswerk von 29 Artikeln und wird ergänzt von individuellen Ver-

pflichtungslisten. Es gilt der Grundsatz, dass die nationale Gesetzgebung vorgeht und die Vertragsstaaten weiterhin das Recht behalten, zu regulieren und Vorschriften über die Erbringung von Dienstleistungen zu erlassen. Die Grundregeln im Handel mit Dienstleistungen verlangen

- die Aufhebung von Beschränkungen bezüglich des Marktzuganges
- und die Inländerbehandlung.

Inländerbehandlung heisst, dass ausländische Anbieter nicht ungünstiger als inländische behandelt werden dürfen.

In den Verpflichtungslisten führen die Mitgliedsländer jene Sektoren auf, in denen sie spezifische Verpflichtungen zum Marktzugang und zur Inländerbehandlung eingehen. Die Verpflichtungslisten sind Positivlisten, mit denen jedes Mitglied seine Verpflichtungen "à la carte" eingehen kann. Diese Flexibilität erlaubt es der Schweiz, die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Service public vollständig zu berücksichtigen. Allfällige Privatisierungen von bisherigen Service-public-Leistungen sind also kein Gegenstand des GATS.

5. Auswirkungen von GATS auf die Gemeinden

Aufgrund eines Berichtes des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) können für die Aufgabengebiete der Gemeinden in der folgenden Tabelle die effektiven Verpflichtungen der Schweiz im GATS dargestellt werden:

Allgemeine Verwaltung	Die Verwaltung kommt für den Handel schon technisch gesehen nicht in Frage. Das GATS schliesst zudem solche hoheitlichen Staatsfunktionen explizit aus. Somit ist auch eine Verpflichtung undenkbar.
Öffentliche Sicherheit	Hier gilt das gleiche wie bei der Allgemeinen Verwaltung; Verpflichtungen sind hier nicht möglich.
Bildung	<i>Öffentliche Aufgaben</i> sind von den Verpflichtungen der Schweiz für die Bildung ausgeschlossen. Die Schweiz ist nur Verpflichtungen für <i>private</i> Bildungsdienstleistungen eingegangen. Die Verpflichtungen der Schweiz für die privaten Bildungsdienstleistungen sind mit den geltenden Gesetzen vollständig kompatibel, entsprechen der weltoffenen pädagogischen Tradition der Schweiz und haben für die Förderung des Wissensstandorts Schweiz Vorteile.
Kultur und Freizeit	Die Schweiz ist im Bereich der Kultur keine Verpflichtungen eingegangen. Das heisst, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Theatern, Bibliotheken, Archiven, Museen usw. stehen nicht auf der Verpflichtungsliste. Hingegen ist die Schweiz für die Berichterstattung, Organisation und Durchführung von Sportanlässen Verpflichtungen eingegangen. Auch hier gilt wie überall, dass die schweizerischen Regeln von ausländischen Anbietern ebenso einzuhalten sind wie von schweizerischen Anbietern. So haben beispielsweise auch ausländische Anbieter die schweizerischen Sicherheitsbestimmungen zu befolgen.
Gesundheit	Bei den Spital- und Gesundheitsdienstleistungen ist die Schweiz keine Verpflichtungen eingegangen. Die einzigen Verpflichtungen, die den Gesundheitsbereich berühren, erlauben es den Schweizern ausdrücklich, medizinische Dienstleistungen auch im Ausland in Anspruch zu nehmen.
Soziale Wohlfahrt	Zum Themenbereich Soziale Wohlfahrt (AHV, IV, Arbeitslosenversicherung etc.) ist die Schweiz ebenfalls keine Verpflichtungen eingegangen.
Verkehr	Die Verpflichtungen im Bereich des Verkehrs umfassen Dienstleistungen wie Fahrzeugunterhalt, Reparaturen, Fahrzeugmieten und anderes, das die Kommunen nicht direkt betrifft. Dort, wo gesetzliche Bestimmungen gelten, um zum Beispiel den öffentlichen Verkehr zu finanzieren und zu organisieren, bestehen entweder überhaupt keine Verpflichtungen oder das bestehende gesetzliche Regime wurde ausdrücklich vorbehalten. So ist zum Beispiel für den Personentransport mit der Bahn das Erfordernis einer Konzession explizit vorbehalten.
Umwelt und Raumordnung	In den Verpflichtungslisten der WTO-Mitglieder ist in der Regel das Kapitel Umweltdienstleistungen enthalten. Die Schweiz hat auch in diesem Sektor den Service public explizit von den Verpflichtungen ausgeschlossen. Danach soll nichts in dieser Verpflichtung so ausgelegt werden, dass öffentliche Leistungen eingeschlossen sind. Und zwar unabhängig davon, ob sie von Gemeinden, von Kantonen oder vom Bund selbst erbracht oder von diesen in Auftrag gegeben sind. Daraus folgt unmittelbar, dass bei den bestehenden Verpflichtungen für Wasserreinigung, für Abfallentsorgung usw. die Gemeinden in keiner Weise betroffen sind. Die Verpflichtungen beziehen sich nur auf industrielle Bedürfnisse, wo meist spezialisierte Verfahren anzuwenden sind. Die EU hatte einmal vorgeschlagen, die Wasserversorgung im Rahmen des GATS zu diskutieren. Die Schweiz hat dies abgelehnt und wird keine Verpflichtungen dazu eingehen, was von der EU respektiert wird.
Finanzen und Steuern	Ähnlich wie bei der Allgemeinen Verwaltung und der öffentlichen Sicherheit handelt es sich hier um eine hoheitliche Funktion, in der jede Verpflichtung selbstverständlich ausgeschlossen ist.

6. Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hält es nach den vorstehenden Ausführungen nicht für sinnvoll, die Einwohnergemeinde zur „GATS-freien Zone“ zu erklären. Es gibt in mehreren Ländern und auch in der Schweiz aufgrund von Kampagnen verschiedener Organisationen Städte und Gemeinden, die sich zu „GATS-freien Zonen“ erklärten. Die dabei deklarierte Nichtanwendung des GATS-Abkommens ist in erster Linie symbolischer Natur und vor allem ohne jede rechtliche Bedeutung, auch wenn sich die entsprechende Gemeinde bzw. die Gemeindebehörden ungebunden von geltendem Recht erklären. Abgesehen von den rechtlichen Aspekten erweisen diese Gemeinden damit vor allem der Standortförderung keinen Dienst. Einheimische und ausländische Unternehmen, welche sich in einer Gemeinde niederlassen und Arbeitsplätze schaffen wollen, müssen auf Behörden zählen können, die sich an die gesetzlichen Regeln halten.

Der Gemeinderat kann es akzeptieren, dass GATS-Gegner Vorbehalte zu den weiteren Verhandlungsrunden im Rahmen der WTO formulieren und steht deren Bemühungen, künftige Probleme zu vermeiden, sicher nicht ablehnend gegenüber. Allerdings ist eine "Erklärung zur GATS-freien Zone" seitens der Gemeinde politisch nicht der richtige und rechtlich ein äusserst problematischer Weg, Bedenken gegen GATS publik zu machen.

7. Antrag

Für die Gemeindeversammlung besteht die Möglichkeit, in Form einer Resolution zu beschliessen, dass Oberwil sich zur „GATS-freien Zone“ erklärt. Der Gemeinderat ist jedoch klar der Auffassung, dass der Antrag von Jörg Studer abzulehnen ist, da eine solche Erklärung weder sachlich geboten ist, noch formell Wirkung entfalten kann.

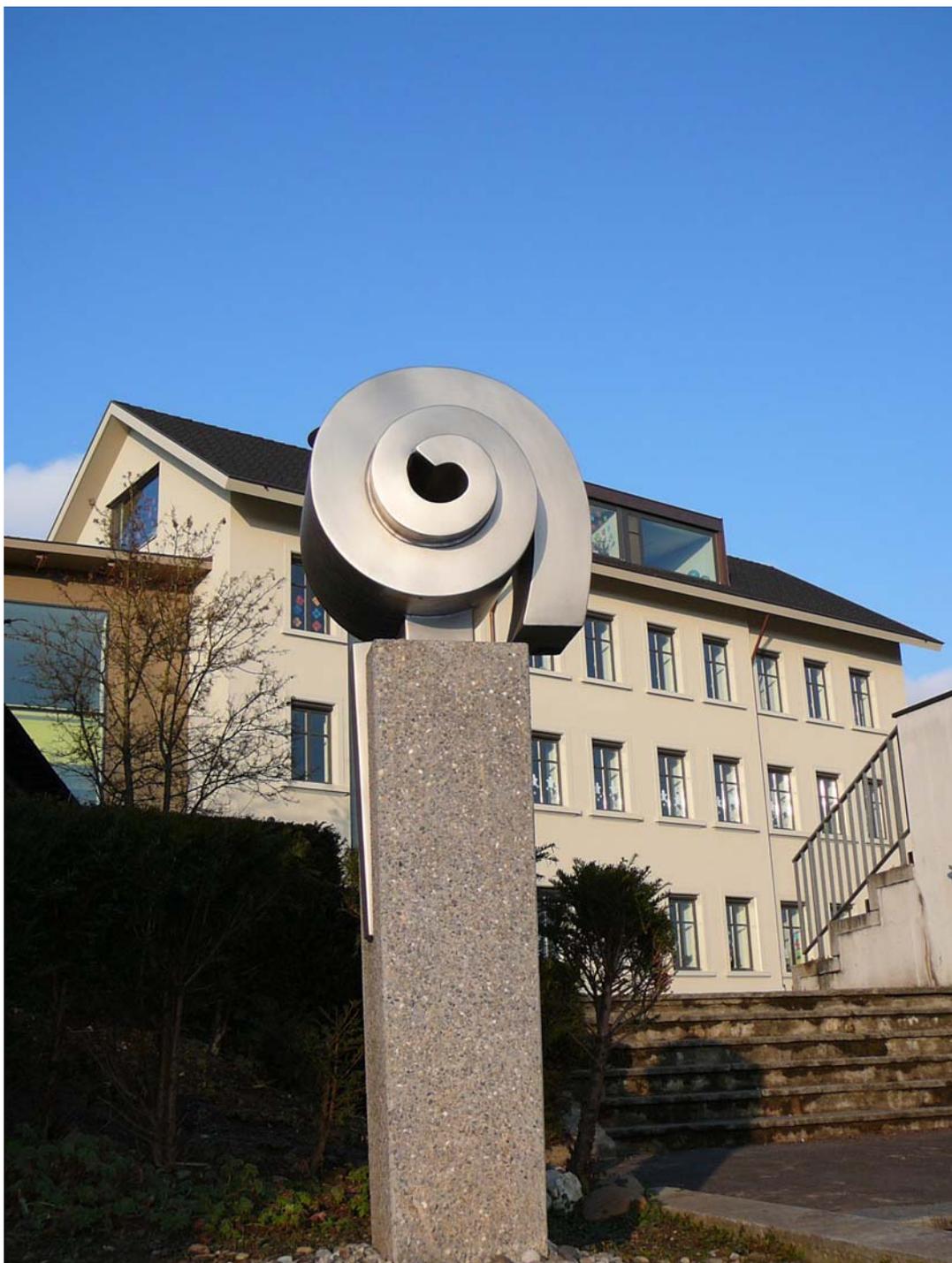
Deshalb beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Gemeindeversammlung lehnt den Antrag von Jörg Studer gemäss § 68 Gemeindegesetz, wonach Oberwil sich zur „GATS-freien Zone“ erklären soll, ab.

Antrag der Gemeindekommission:

Dieses Geschäft konnte erst nach Redaktionsschluss behandelt werden.

Oberwiler Chronik 2006 - Einladung zur Vernissage



Was ist im letzten Jahr in Oberwil passiert? Eine bunte Auswahl von Begebenheiten, Anlässen, Jubiläen, grossen und kleinen Veränderungen in unserer Gemeinde ist von Monat zu Monat vom Redaktionsteam der Kulturkommission gesammelt und von verschiedenen Autoren mit kurzen Texten beschrieben und reich mit Bildern illustriert worden. Daraus ist eine 40-seitige, grafisch ansprechende Gemeindechronik entstanden, die für uns und künftige Generationen festhalten soll, was unsere Gemeinde lebens- und liebenswert macht, wo Traditionen gepflegt werden und was sich im Laufe der Zeit verändert.

Wir laden Sie ein, anschliessend an die Gemeindeversammlung mit der Kulturkommission auf den ersten Jahrgang der neuen Oberwiler Chronik anzustossen und Ihr persönliches Exemplar gratis entgegenzunehmen.

Der Gemeinderat